



## Reform des Rechts der GmbH.

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) eine umfassende Reform des Rechts der GmbH beschlossen. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 01.11.2008 in Kraft.

Eines der Hauptanliegen der GmbH-Reform ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen. Es sollen Wettbewerbsnachteile der GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen wie der englischen Limited beseitigt werden.

Wir möchten Sie nachfolgend auf die wesentlichen Inhalte der Reform hinweisen:

### I.

1. Um den Bedürfnissen von Existenzgründern, die häufig zu Beginn über eingeschränkte Liquidität verfügen, zu entsprechen, bringt das Gesetz eine Einstiegsvariante der GmbH, die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG), oder auch „Mini-GmbH“ bzw. „1-Euro-GmbH“ genannt.

Bei der Mini-GmbH handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Alle gesetzlichen Vorschriften, die für die GmbH gelten, finden daher gleichermaßen auf diese haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft Anwendung.

Bei der Mini-GmbH bestimmt das MoMiG, dass bei Gründung eine symbolische Einlage von 1,00 € ausreichend ist. Das neue GmbH-Gesetz bestimmt allerdings, dass die 1,00 €-GmbH ihre Gewinne nicht voll ausschütten darf, sondern das übliche Mindeststammkapital nach und nach ansparen muss. Hierzu ist eine Rücklage zu bilden, in die 25% des Jahresüberschusses einzustellen ist.

Ist die Summe der Mindestkapitaleinlage der klassischen GmbH in Höhe von 25.000,00 EUR erreicht, kann die Mini-GmbH (UG) in eine normale GmbH umgewandelt werden. Eine Pflicht zur Umfirmierung besteht allerdings nicht.

So kann sich für viele Einzelunternehmen die Umwandlung in eine haftungsbeschränkte UG anbieten.

2. Sofern keine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) sondern eine normale GmbH gegründet wird, verbleibt es beim Mindeststammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR.

3. Erleichterung soll die GmbH-Reform auch in der Bemessung der einzelnen Geschäftsanteile bringen. Bislang konnte jeder Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil übernehmen, der mindestens 100,00 EUR betragen hatte und durch 50 teilbar war. Nunmehr kann der Nennbetrag eines Geschäftsanteils frei und für jeden Geschäftsanteil verschieden festgesetzt werden. Er muss nur auf volle Euro lauten, der Nennbetrag

kann also auch 1 Euro betragen.

Diese Regelungen erleichtern nicht nur die Gründung einer GmbH, da die Gründer flexibler handeln können, auch die spätere Verfügung über Geschäftsanteile wird einfacher.

4. Ein weiterer wichtiger Eckpfeiler des neuen GmbH-Rechts betrifft formelle Erleichterungen. So haben Gesellschafter künftig die Wahl, ob für die GmbH eine notariell zu beurkundende individuelle Satzung erstellt oder für unkomplizierte Standardgründungen die als Anlage zum GmbH-Gesetz bereitgestellten Musterprotokolle verwendet werden. Diese Musterprotokolle enthalten den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste und müssen ebenfalls notariell beurkundet werden. Allerdings darf die Gesellschaft bei der Verwendung der Musterprotokolle höchstens drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer haben, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. Stammeinlagen müssen in Geld erbracht werden. Mit diesen Musterprotokollen kann sowohl eine

„klassische“ GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000,00 EUR als auch eine Mini-GmbH gegründet werden.

Ob ein Musterprotokoll bei Gründung einer Gesellschaft verwendet wird oder nicht, bedarf jedoch stets der Überprüfung im Einzelfall, insbesondere weil die Anwendung der Musterprotokolle an Sachverhalte geknüpft ist, die den Interessen von Gesellschaftsgründern in den meisten Fällen nicht gerecht werden.

5. Ziel der GmbH-Reform ist es weiterhin, die Eintragungszeiten beim Handelsregister zu verkürzen. Anders als bisher dürfen die Handelsregister die Eintragung der GmbH nicht mehr vom Vorliegen von Genehmigungen abhängig machen (z.B. Gaststättenerlaubnis).

## II.

Ziel der Reform ist nicht nur die Erleichterung der GmbH-Gründung, sondern die Attraktivität der GmbH soll durch ein Bündel von Maßnahmen gestärkt werden, um Nachteile der deutschen GmbH im Wettbewerb mit anderen Rechtsformen auszugleichen. So können beispielsweise Verwaltungssitz und Registersitz einer GmbH zukünftig auseinanderfallen, der Verwaltungssitz kann auch ins Ausland verlegt werden.

Darüber hinaus gilt künftig nur derjenige als Gesellschafter, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. So können Geschäftspartner der GmbH lückenlos und einfach nachvollziehen, wer hinter der Gesellschaft steht.

Die Gesellschafterliste dient künftig auch als Anknüpfungspunkt für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Bislang ging der Erwerber eines Geschäftsanteils das Risiko ein, dass der Anteil einem anderen als dem Veräußerer gehört. Künftig kann derjenige, der einen Geschäftsanteil erwirbt, darauf vertrauen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist. Ist eine unrichtige Eintragung in der Gesellschafterliste für mindestens drei Jahre unbeanstandet

geblieben, so gilt der Inhalt der Liste dem Erwerber gegenüber als richtig. Der Erwerber eines Anteils muss sich darum kümmern, dass er eingetragen wird, damit er seinen Anteil nicht nach drei Jahren durch den gutgläubigen Erwerb eines Dritten verlieren kann. Weitere Neuerungen betreffen das bei Konzernfinanzierung international gebräuchliche Cash-Pooling und die Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts.

## III

Das MoMiG soll aber nicht nur die Unternehmensgründung erleichtern, sondern mit der GmbH-Reform war vom Gesetzgeber auch beabsichtigt, Missbräuchen, so insbesondere im Insolvenzfall, entgegen zu wirken. Das neue GmbH-Gesetz sieht vor, dass künftig auch die Gesellschafter verpflichtet werden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen, wenn kein Geschäftsführer mehr vorhanden ist.

Gesellschafter, die nicht gleichzeitig GmbH-Geschäftsführer sind, sollten sich daher künftig intensiver mit dem Zahlenwerk ihrer GmbH beschäftigen, denn aufgrund der verschärften Haftungsvorschriften sind sie nun stärker gefordert, auf Krisen oder Insolvenzureife der GmbH zu achten.

Auch die Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaftern wird beschleunigt. Damit künftig Gläubiger wissen, an wen sie sich im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche wenden können, muss künftig in das Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen werden. Gemäß § 8 GmbHG besteht künftig die Pflicht, eine inländische Geschäftsanschrift beim Handelsregister anzumelden.

Dies soll Gläubigern einer GmbH, die bisher mit den Kosten und Problemen der Zustellung, insbesondere auch Auslandszustellungen, zu kämpfen hatten, eine erhebliche Vereinfachung bringen. Dies eröffnet Gläubigern die Möglichkeit, eine öffentliche Zustellung im Inland zu bewirken, wenn eine „normale“ Zustellung

unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist.

Zudem sollen Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch die Gesellschafter leisten und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, künftig stärker in die Pflicht genommen werden.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die vorstehenden Darlegungen lediglich einen groben Überblick über Änderungen bzw. Neuerungen des GmbH-Gesetzes verschaffen soll und der eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen kann.

Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben, stehen wir zur Beantwortung gerne zur Verfügung.

**Rechtsanwälte Ellmer & Bengsch-Ellmer**

**Burgmauer 4  
50667 Köln**

**Telefon: 0221 – 27 24 29 30**

**Telefax: 0221 – 27 24 29 39**

**E-Mail: [info@kanzlei-ellmer.de](mailto:info@kanzlei-ellmer.de)**

**[www.kanzlei-ellmer.de](http://www.kanzlei-ellmer.de)**

**f:mp.**

Geschäftsstelle des f:mp.  
Fachverband Medienproduktions e. V.  
Waldbornstraße 50  
56856 Zell/Mosel

Telefon: +49(0)65 42/54 52

Telefax: +49(0)65 42/54 22

E-Mail: [info@f-mp.de](mailto:info@f-mp.de)

Internet: [www.f-mp.de](http://www.f-mp.de)

